

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/22750, 19/23549, 19/23989 Nr. 6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/23128 –

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 19/23113 –

Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/23124 –

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln sowie für das Asylbewerberleistungsgesetz die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert das sogenannte Taschengeld im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen in Alten- und Pflegeheimen (§ 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) als in der Höhe unzureichend.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unberechtigt klein gerechnet würden. Zahlreiche Ausgaben würden als nicht regelbedarfsrelevant gestrichen. Dabei basierten die Beträge auf den sparsamen Ausgaben von Menschen mit den niedrigsten Einkommen. Die relevanten Haushalte seien 2011 noch weiter begrenzt worden, um nach einer Kritik des Bundesverfassungsgerichts höhere Regelbedarfe zu vermeiden.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass die derzeit praktizierte Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung dem grundrechtlichen Anspruch auf ein würdevolles Leben und Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben nicht gerecht werde. Die Bundesregierung rechne die Regelsätze von Erwachsenen und Kindern klein. Die Corona-Pandemie habe die Unterdeckung der Regelsätze noch verschärft.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf wird eine verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgelegt.

Im Unterschied zu den vorausgegangenen Regelbedarfsermittlungen zum 1. Januar 2011 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2011 – RBEG 2011) und zum 1. Januar 2017 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2017 – RBEG 2017) wird bei der Abgrenzung der für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben eine Erweiterung vorgenommen. Dazu werden bei den Kommunikationsausgaben auch die auf die Nutzung von Mobilfunk (Handy-Nutzung) entfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Die in diesem Gesetzentwurf angegebenen Euro-Beträge für die im Jahr 2021 geltende Höhe der Leistungen werden durch die noch erforderliche Berücksichtigung der Preis- und Lohnentwicklung bis Juni 2020 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aktualisiert. Die hierfür benötigten Daten lagen erst Ende August 2020 vollständig vor.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert eine Anhebung des Barbetrags gemäß § 27b SGB XII mindestens auf einen Betrag in Höhe von 155,52 Euro (2020) bzw. 160,56 Euro (2021) je Monat bzw. 36 Prozent des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII).

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23128 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert u. a., den Regelbedarf für Erwachsene nach dem SGB II und XII künftig entsprechend den tatsächlichen Ausgaben der unteren 20 Prozent der Alleinlebenden zu berechnen. Haushalte im Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen würden nicht in die Berechnung einbezogen, wenn sie nur Erwerbseinkommen bis max. 100 Euro pro Person hätten. Weiterhin werden Menschen mit Einkommen unterhalb der Grundsicherungsschwelle von 770 Euro (bezogen auf Alleinlebende im Jahr 2018), aus der Berechnung ausgeschlossen. Es dürften keinerlei weitere Ausgaben gestrichen werden, mit Ausnahme der Ausgaben für Wohnungsmieten und Ausgaben, für die es im Sozialleistungsbezug Mehrbedarfe oder Freistellungen gebe. Darüber hinaus sei das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu zu ermitteln.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23113 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert ein grundsätzlich neues Berechnungsverfahren für die Regelbedarfe von Erwachsene und Kindern. Dazu sei ein reines Statistikmodell zu verwenden und auf die Streichungen einzelner Ausgabenpositionen zu verzichten. Die Regelsätze leiteten sich demzufolge von dem den Referenzhaushalten zur Verfügung stehenden Einkommen ab. Dabei dürften nur Haushalte mit Einkommen über der Sozialhilfeschwelle einbezogen werden. Zusätzlich sei ein Umgangsmehrbedarf für Kinder einzuführen, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln sowie einmalige Leistungen für die Anschaffung bestimmter Güter.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23124 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf über die Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018, fortgeschrieben zum 1. Januar 2020, ausweislich des Gesetzentwurfs Mehrausgaben von rund 98 Millionen Euro im Jahr 2021, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben an die Länder auf den Bund entfallen. Die durch die erforderliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum Inkrafttretenstermin am 1. Januar 2021 anfallenden Mehrkosten lassen sich noch nicht beziffern, da die hierfür benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorlagen. Die Kosten für diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmende Fortschreibung würden aufgrund der ansonsten vorzunehmenden jährlichen Fortschreibung durch Verordnung aber auch ohne die Neuermittlung anfallen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich, fortgeschrieben zum 1. Januar 2020, durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von rund 15 Millionen Euro je Jahr (ebenefalls nach Stand 1. Januar 2020), die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der EVS 2018 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten nach Stand 1. Januar 2020 in Höhe von rund 716 Millionen Euro im Jahr 2021.

3. Fürsorgerische Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Im Sozialen Entschädigungsrecht führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen bei den fürsorgerischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten. Diese sind aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten vergleichsweise gering und nicht quantifizierbar.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Mehrausgaben durch die Ermittlung der Leistungen nach dem AsylbLG auf der Basis der EVS 2018 betragen rund 40 Millionen Euro jährlich.

5. Kinderzuschlag

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung

und Teilhabe deckt. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

6. Wohngeld

Analog zu den Berechnungen im SGB II und SGB XII ergeben sich Minderausgaben aufgrund der neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 bei dem den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 15 Millionen Euro im Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 13.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderen vorrangigen Sozialleistungen den gestiegenen Grundsicherungsanspruch nicht vollständig abdecken, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt. Die durch die erforderliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum Inkrafttretenstermin 1. Januar 2021 anfallenden Minderausgaben im Wohngeld lassen sich wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch noch nicht beziffern, da die hierfür benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorliegen.

Zu den Buchstaben b bis d

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Neuermittlung der Regelbedarfe auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei ausweislich des Gesetzentwurfs um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung der Länder und Kommunen entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, aufgrund der durch die Neuermittlung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung der
Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe zu den Verbrauchsausgaben der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) „34,65 Euro“ durch die Angabe „34,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „434,90 Euro“ durch die Angabe „434,96“ ersetzt.

b) Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2018 bis zum Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 2,57 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonenhaushalte nach § 5 Absatz 2 auf 446 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 283 Euro,

2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 309 Euro und
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 373 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 1. Januar 2021

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 446 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebt und für die nicht Nummer 2 gilt,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 401 Euro für jede erwachsene Person, die
 - a) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
 - b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 357 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 373 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 309 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 283 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

§ 9

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Teilbetrag für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beläuft sich

1. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende erste Schulhalbjahr auf 103 Euro und

2. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr auf 51,50 Euro.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 142 folgende Angabe eingefügt:

„§ 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - ,3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der 12. Schwangerschaftswoche“ durch die Wörter „der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt,“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). Dies gilt entsprechend für aus medizinischen Gründen erforderliche Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, soweit hierfür keine vorrangigen Ansprüche bestehen. Die medizinischen Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. Dabei sind auch die durchschnittlichen Mehraufwendungen zu ermitteln, die für die Höhe des anzuerkennenden ernährungsbedingten Mehrbedarfs zugrunde zu legen sind, soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.“

- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.“

- d) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:

,3a. In § 82 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

3b. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3c. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. März 2020 bis 31. Juli 2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis 31. März 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs die Anzahl der für Februar 2020

berücksichtigten Arbeitstage und die nach § 42b Absatz 2 Satz 3 sich ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen sind. Abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.“ ‘

e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten
und vergleichbare Zeiten

Der Träger der Sozialhilfe hat über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 82a zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“ ‘

f) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der Tabelle in der Anlage zu § 28 wird folgende Zeile angefügt:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2021	446	401	357	373	309	283“.

g) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der Tabelle in der Anlage zu § 34 wird folgende Zeile angefügt:

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2021	103 Euro	51,50 Euro“.

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „136 Euro“ durch die Angabe „146 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „110 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „97 Euro“ durch die Angabe „108 Euro“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „84 Euro“ durch die Angabe „104 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „194 Euro“ durch die Angabe „202 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „155 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und wird die Angabe „196 Euro“ durch die Angabe „213 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „171 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „130 Euro“ durch die Angabe „143 Euro“ ersetzt.
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 tritt zum 1. Januar 2021 an die Stelle des Betrags in Absatz 2 Nummer 5 der Betrag von 174 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis der Betrag für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 aufgrund der Fortschreibungen nach Absatz 4 den Betrag von 174 Euro übersteigt.“ ‘

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten“.
 - b) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 (weggefallen)“.
 - c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 83 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausländerinnen und Ausländer,

 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt,

und ihre Familienangehörigen,“.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der zwölften Schwangerschaftswoche“ die Wörter „bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „behinderten Leistungsberechtigten“ durch die Wörter „Leistungsberechtigten mit Behinderungen“ und die Wörter „§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Der Satzteil nach Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „behinderten Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „§ 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches“ werden durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.
5. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. März bis 31. Juli 2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis 31. März 2021“ ersetzt.
8. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten

Über die Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages nach § 11b Absatz 2a in Verbindung mit § 82a des Zwölften Buches zu entscheiden, solange nicht durch eine Mitteilung des

Rentenversicherungsträgers oder einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

9. Folgender § 83 wird angefügt:

„§ 83

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

(1) § 21 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, bei denen bereits bis zu diesem Zeitpunkt Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht wurde und deswegen ein Mehrbedarf anzuerkennen war, ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer der Maßnahme weiter anzuwenden, sofern der zugrundeliegende Maßnahmenbescheid noch wirksam ist. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, anerkannt werden.

(2) § 23 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, bei denen bereits bis zu diesem Zeitpunkt Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wurde und deswegen ein Mehrbedarf anzuerkennen war, ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer der Maßnahme weiter anzuwenden, sofern der zugrundeliegende Maßnahmenbescheid noch wirksam ist. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, anerkannt werden.“

6. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Ausländerinnen und Ausländer,
- a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt,
- und ihre Familienangehörigen,“

7. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 88b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs die Anzahl der für Februar 2020 berücksichtigten Arbeitstage und die sich nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen sind. Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.“

3. Nach § 88b wird folgender § 88c eingefügt:

„§ 88c

Der Träger der Kriegsopferfürsorge hat über Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 25d Absatz 3c zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

8. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 17a Absatz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Wohngeldbehörde entscheidet über Wohngeldleistungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages nach Absatz 1 oder 2, solange sie nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet von Amts wegen neu, wenn sie erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 oder 4 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2.“

9. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 20 Absatz 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6a) Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 beginnen, Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.“ ‘

10. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von“ werden durch das Wort „durch“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ werden die Wörter „beeinträchtigt sind und“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2“ durch die Wörter „für den Zeitraum, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 beeinträchtigt sind“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Monatsdurchschnitt der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen in den in § 2 genannten Rechtsverhältnissen ermittelt; wurde das Rechtsverhältnis erst nach dem Monat Februar 2020 begründet, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „ein Monat“ durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.
 - e) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde im Jahr 2020 bereits ein Zuschuss geleistet, kann für Folgeanträge der gleiche Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt werden.“
 - f) Folgender Satz wird angefügt:

„Die sozialen Dienstleister sind verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung nach § 2 Satz 3 unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zuschusszahlung“ die Wörter „des maßgeblichen Zeitraumes der Zuschussgewährung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2021 beginnt ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung.“
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsverfahren und“ vorangestellt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches folgt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.“
11. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 2, 3 oder 4“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.“

12. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 11 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft :

1. das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, und
 2. die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452).
 - (2) Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b sowie Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
 - (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/23128 abzulehnen;
 - c) den Antrag auf Drucksache 19/23113 abzulehnen;
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/23124 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Uwe Witt
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Uwe Witt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22750** ist in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit dem Gesetzentwurf, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23549** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 30. Oktober 2020 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 19/23128** ist in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/23113** ist in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/23124** ist in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe), nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe und in der Folge die Regelsätze im SGB XII beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im SGB II ergibt, neu zu ermitteln, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Dies gilt ebenso für die Neufestsetzung der Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf im AsylbLG. Die Regelsätze im SGB XII finden auch Anwendung bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Recht der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Bei der Neuermittlung der Regelbedarfe hat der Gesetzgeber die Anforderungen aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) und vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) zu beachten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD argumentiert, das „Taschengeld“ diene dazu, die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abzudecken, wie ergänzende Aufwendungen für Körperpflege, Reinigung, Zuzahlungen für Hilfsmittel und Medikamente, soweit dafür nicht Dritte einstünden, sowie die Kosten eines eigenen Telefons, Zeitungen, kleine Anschaffungen von Hausrat und Wäsche, Reparaturen, kulturelle Angebote, kleine Ausflüge etc. Der Bedarf der Bewohner in stationären Einrichtungen sei schwer zu quantifizieren, da es für diesen Bereich keine systematische Bedarfsermittlung gebe, anders als für die Bedarfe bei einem selbstbestimmten Leben außerhalb stationärer Einrichtungen.

Zu Buchstabe c

Die breite fachliche Kritik aus Gewerkschaften und Verbänden erfordere eine Veränderung der Berechnungsmethode, heißt es in der Antragsbegründung der Fraktion DIE LINKE. Aber auch breite Teile der Bevölkerung seien mit den Beträgen nicht einverstanden: In einer repräsentativen Umfrage hätten 80 Prozent der Bevölkerung die derzeitigen Regelbedarfe nicht für ausreichend gehalten. Im Durchschnitt hielten die Befragten einen Betrag von 728 Euro pro Monat (ohne Wohnkosten) für nötig, also rund 70 Prozent bzw. 300 Euro mehr als der geltende Regelbedarf von 432 Euro. Allein für eine gesunde und ausgewogene Ernährung hätten die Befragten durchschnittlich 300 Euro veranschlagt – und damit das Doppelte des bisherigen Anteils im Regelbedarfs. Für Kleidung und Körperpflegeartikel hielten die Befragten durchschnittlich sogar fast das Dreifache für notwendig.

Zu Buchstabe d

Der Methoden-Mix der Bundesregierung aus Statistik- und Warenkorbmodell sei zugunsten eines methodisch konsistenten Berechnungsverfahrens, ohne Aushöhlung des Statistikmodells, unter Warenkorbaspekten, zu ersetzen, heißt es in der Antragsbegründung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Die Regelbedarfe für Erwachsene und Kinder seien aus den Ausgaben der Referenzhaushalte soweit pauschalisierbar abzuleiten, ohne dass nachträglich Einzelpositionen gestrichen würden. Darüber hinaus müsse bei der Regelbedarfsbemessung sichergestellt werden, dass das Einkommen der Referenzgruppe statistisch zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle liege. Daher seien neben Haushalten, die SGB-II- und SGB-XII-Leistungen bezögen, auch Haushalte in verdeckter Armut und Aufstockende mit einem Erwerbseinkommen von bis zu 100 Euro monatlich aus der Grundgesamtheit auszuschließen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 in ihren Sitzungen am 4. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag am 15. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Neufestsetzung sichert die Kaufkraftrehaltung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Sie gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Anpassung der Ermittlung von Regelbedarfen sowie der Höhe der Geldleistungen für den nötigen Bedarf und notwendigen persönlichen Bedarf im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Somit besteht Bezug zu Nachhaltigkeitsprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip anwenden sowie Prinzip 5 – Sozialer Zusammenhalt.

Ebenso besteht Bezug zu Nachhaltigkeitsziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, dabei zu Indikatorenbereich 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zwar wurden die entsprechenden Prinzipien, Ziele und Indikatoren nicht benannt, jedoch kontextuell genannt. Wünschenswert ist eine entsprechende Auflistung.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe c

Der Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben den Antrag auf Drucksache 19/23113 in ihren Sitzungen am 4. November 2020 abschließend beraten. Der **Haushaltsausschuss** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat dem Deutschen Bundestag die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/23124 in seiner Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22750 und der Anträge auf Drucksachen 19/23128, 19/23113 und 19/23124 in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 fortgesetzt.

Die Anhörung fand in der 93. Sitzung am 2. November 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)822 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Statistisches Bundesamt

Deutscher Gewerkschaftsbund

Zukunftsforum Familie e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Diakonie Deutschland/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Prof. Dr. Andreas Peichl, München

Inge Hannemann, Lüneburg

Die Inhalte können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)822 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 in seiner 95. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 gaben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine Protokollerklärung ab. Diese wird im Folgenden dokumentiert:

„Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Regelbedarfsermittlungsgesetz wurde u. a. die Modernisierung und Verbesserung der statistischen Grundlage für die Ermittlung der Regelsätze thematisiert.

Wir unterstützen das Vorhaben des Statistischen Bundesamts, die EVS so weiter zu entwickeln, dass kinderspezifische Ausgaben im Haushalt und die kinder- und familienbezogenen Ausgaben der Eltern besser und kleinteiliger erfasst werden.

Um möglichst viele Menschen, insbesondere Familien mit geringen Einkommen, für die Befragung zu gewinnen, wollen wir, dass die Art und Weise der Erhebung der EVS vereinfacht und digitalisiert wird.

Das Statistische Bundesamt wird darin unterstützt, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, das derzeit verwendete Feinaufzeichnungsheft durch einfachere Erhebungsmethoden, zum Beispiel eine App, zu ersetzen.

Um zukünftig auch Kinder und Jugendliche zu Wort kommen zu lassen und ihre Bedürfnisse für ein gutes Aufwachsen von ihnen selbst besser in Erfahrung zu bringen, fordern die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, die Möglichkeit der Einführung einer unterstützenden wissenschaftlichen Befragung von Kindern und Jugendlichen zu prüfen.

Die Anschaffung der sogenannten Weißen Ware wie z. B. einer Waschmaschine stellt Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vor große finanzielle Herausforderungen. Auch im Sinne der Energieeinsparung und ökologischer Nachhaltigkeit fordern die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, einen Vorschlag zu machen, der den Erwerb von energieeffizienten Geräten bei der Darlehensgewährung besonders berücksichtigt.“

In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales darüber hinaus einen Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

„Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

1. die Bildungs- und Teilhabeleistung für den Schulbedarf auf 170 Euro pro Kind und Schuljahr erhöht;
2. die Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe in Höhe von 30 Euro pro Monat statt derzeit 15 Euro pro Monat vorsieht;

3. einen einheitlichen Regelsatz für erwachsene Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher schafft, unabhängig davon, ob sie mit Partner oder ohne Partner leben;
4. die steuerfinanzierten Leistungen Arbeitslosengeld II (inklusive Regelbedarf, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft), Wohngeld und Kinderzuschlag zu einer Leistung zusammenfasst;
5. eine unbürokratische Einkommensüberprüfung schafft, indem bei Zustimmung der Betroffenen eine freiwillige Übertragung der Informationen durch den Arbeitgeber an die Jobcenter ermöglicht wird;
6. eine Bagatellgrenze in Höhe von 25 Euro für Rückforderungen einführt;
7. für eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen in folgender Form sorgt:
 - a. Anstelle eines Transferentzugs der Sozialleistung richten sich die Hinzuverdienstgrenzen anhand der sogenannten effektiven Grenzbelastung, also der Kombination aus Transferentzug der Sozialleistung und der Belastung durch Steuer- und Beitragszahlungen.
 - b. Die effektive Grenzbelastung wird auf das Bruttogehalt angewandt.
 - c. Der bisher geltende Freibetrag für die ersten 100 Euro bleibt bestehen, d. h. bis zu 100 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 0 %.
 - d. Zwischen 100 Euro und 400 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 80 %.
 - e. Zwischen 400 Euro und 700 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 70 %.
 - f. Ab 700 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung nur noch 60 %.
8. die Weiterbildung und Kompetenzerfassung in folgender Form verbessert:
 - a. Förderfähigkeit auch von dreijährigen Umschulungen, sofern sie zu einem Berufsabschluss führen.
 - b. Finanzierung von Umschulungen auch mithilfe des Passiv-Aktiv-Tauschs ermöglichen.
 - c. Ausbau von Teil-Qualifizierungen, die auf modularer Basis zu einem Berufsabschluss führen.
 - d. Einführung eines Vorrangs von Ausbildung vor der Vermittlung in Arbeit bei Personen unter 30 Jahren ohne einen Berufsabschluss.
9. die Betreuung von SGB-II-Aufstockern durch die Arbeitsagenturen in folgender Form sicherstellt:
 - a. Übertragung der Zuständigkeit für die Betreuung und Arbeitsvermittlung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern an die Agenturen für Arbeit.
 - b. Nutzung der durch den Übergang der Zuständigkeit frei gewordenen Personalressourcen in den Jobcentern für die Betreuung und Arbeitsvermittlung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.
10. den Betreuungsschlüssel auf einen Wert von 1:100 bei Erwachsenen und 1:60 bei Jugendlichen verbessert.
11. für eine Stärkung der Arbeitgeberservices der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter sorgt.
12. ein neues System zur Erfassung von Soft-Skills und Kompetenzen arbeitsloser Menschen einführt, damit auch nichtzertifizierte Fähigkeiten sichtbar werden.
13. eine Anpassung des Schonvermögens im SGB II in folgender Form vornimmt:
 - a. Deutliche Erhöhung des Schonvermögens.
 - b. Ausweitung des speziell zur Altersvorsorge vorgesehenen Schonvermögens.
 - c. Ausnahme der selbst genutzten Immobilie aus der Anrechnung.
 - d. Ausnahme des für die Erwerbstätigkeit benötigten Kraftfahrzeugs aus der Anrechnung.

Begründung

Das Grundgesetz garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG wird in dem aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG folgenden Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern, konkretisiert.

Das Arbeitslosengeld II wurde 2005 zu einem Höhepunkt der Arbeitslosigkeit mit fast fünf Millionen Arbeitslosen in Deutschland eingeführt. Viele der ursprünglichen Bestimmungen wurden angepasst, auch um Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgericht gemacht wurden, umzusetzen (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010).

Die Vorgaben für die Bestimmung der Leistungshöhe genügen den Anforderungen an eine sachangemessene Berechnung der Leistungshöhe. Der Gesetzgeber hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass erkennbare Risiken einer Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe nicht eintreten werden (siehe Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014).

Während die Leistungshöhe im Grundsatz derzeit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, benötigt die deutsche Grundsicherung eine Reform und Modernisierung in zahlreichen Bereichen, die über die passiven Leistungen hinausgehen, um dem im Zweiten Sozialgesetzbuch formulierten Anspruch gerecht zu werden, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Der Einstieg in Arbeit und der Aufstieg innerhalb der Arbeitswelt muss leichter ermöglicht werden, indem bestehende Zuverdienstgrenzen verändert werden. Jede zusätzliche Arbeitsstunde wird sich mit den anvisierten verbesserten Hinzuverdienstgrenzen stärker lohnen als bisher. Wer arbeitet, erwirbt Berufserfahrung und Kompetenzen und erhöht damit seine Aufstiegschancen. So gelingt es, motivierende und faire Hinzuverdienstgrenzen zu schaffen und die Grundsicherung wieder zu dem zu machen, was sie sein soll, nämlich aufstiegs- und chancenorientiert.

Die Verbesserung der Hinzuverdienstgrenzen würde dazu führen, dass ca. 300.000 Menschen eine Arbeit neu aufnehmen würden. Zudem handelt es sich auch um eine Maßnahme, die aufgrund der Arbeitsaufnahme von vielen Menschen sogar zu Einsparungen von Haushaltsmitteln führen würde (www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_98_2019_Peichl_Bloemer_AnreizeErwerbstaetige.pdf).

Die starke Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Jobcenter durch bürokratische Regelungen muss reduziert werden, so dass sich diese stärker auf die Betreuung und Vermittlung der Leistungsbezieher konzentrieren können.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten von Leistungsberechtigten müssen durch Umschulungen und Teil-Qualifizierungen verbessert werden.

Der Betreuungsschlüssel muss deutlich verbessert werden, um Leistungsberechtigte schneller zu vermitteln, eine Gegenfinanzierung erfolgt durch Bürokratieabbau in der Verwaltung.

Durch eine Überführung der Zuständigkeit für Menschen, die Leistungen beziehen und gleichzeitig einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, in den Zuständigkeitsbereiche der Agenturen für Arbeit sorgen wir für eine weitere Entlastung der Jobcenter.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind ein unverzichtbares Instrument, um einer Vererbung von Armut in Familien im Leistungsbezug entgegenzuwirken und verbesserte Aufstiegschancen für Kinder zu schaffen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe und die Erhöhung der Bildungs- und Teilhabeleistung für den Schulbedarf fällt zu gering aus.

Lebensleistung wird derzeit nicht ausreichend geachtet. Das System rechnet Vermögen sehr rigide an. Wer nach einem langen Erwerbsleben in die Grundsicherung gerät, stellt sich kaum besser als derjenige, der in seinem Leben bisher nicht oder nur wenig gearbeitet hat.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/23128 ebenfalls in seiner 95. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen

CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/23113 in seiner 95. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/23124 in seiner 95. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a bis d

Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22750, 19/23549 sowie den Anträgen auf Drucksachen 19/23128, 19/23113 und 19/23124 Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen gemäß § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen des Ausschusses einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit der EVS ein transparentes und rechtssicheres System zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB XII, dem SGB II sowie der Grundleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung stehe. Diese Auffassung sei bereits durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Die Regelsätze seien existenzsichernd und krisenfest ausgestaltet. Bei ihrer Festlegung seien natürlich die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würden in den Regelsätzen zusätzlich Kommunikationsausgaben etwa für die Nutzung von Mobilfunk als Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Damit trage man der zunehmenden Digitalisierung im privaten Bereich Rechnung. Kommunikation und Erreichbarkeit sowie die entsprechende Partizipation werde sichergestellt. Es werde auch weiterhin sichergestellt, dass die sozialen Sicherungssysteme auch in Krisenzeiten ein menschenwürdiges Existenzminimum garantierten und die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Mit den Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde u. a. sichergestellt, dass Corona-bedingte Mehrausgaben ohne die derzeitige Mehrwertsteuerreduzierung berücksichtigt würden. Zudem werde der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung während der Pandemie sowie die Regelung zum SodEG bis März 2021 verlängert. Dabei solle das Parlament weiterhin die Entscheidungsgewalt haben. Daher verzichte man auf Verordnungsermächtigungen. In dieser Pandemie sei es entscheidend, dass man flexibel auf neue Herausforderungen reagieren könne. Die Fristverlängerung beim SodEG sei zwingend notwendig, um die Träger, die Dienstleister und vor allem die Leistungsempfänger zu schützen und die Dienstleistungsstruktur weiter zu erhalten. Dennoch müsse gleichzeitig weiterhin zur Suche nach Alternativen motiviert werden. Die Leistungen müssten bei den Menschen ankommen und die Leistungserbringung sichergestellt werden. Ferner bedeute die Härtefallregelung für die Fortführung beruflicher Weiterbildung nach § 27 Absatz 2 einen Schritt in die richtige Richtung. Die Anträge der Opposition lehne man dagegen ab. Die Anträge von Grünen und Linken bewegten sich nicht im Bereich der verfassungsgemäßen Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum und würden daher abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass die Koalition mit dem Gesetz Handlungsfähigkeit beweise. Für viele Menschen sei das ein sehr wichtiges Gesetz. Es sei erfreulich, dass es mit der Berücksichtigung von Mobilfunkkosten bei der Bemessung der Regelsätze zu einer entsprechenden Deckung der Bedarfe komme und die Regelsätze entsprechend erhöht würden. Mit den Änderungsanträgen werde zudem die Lohn- und Preisentwicklung gerade auch in der schwierigen Zeit der Pandemie berücksichtigt, was im Ergebnis zu einer weiteren Steigerung der Regelsätze führe. Gleichwohl müsse weiter an der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen gearbeitet werden. Dies hätten die Koalitionsfraktionen mit ihrer Protokollerklärung klar zum Ausdruck gebracht. Es gehe dabei u. a. um die „weiße Ware“ und die auch in der Anhörung angesprochenen Streichungen, d. h. die Nichtberücksichtigung von Ausgabepositionen der EVS. Man müsse sicherstellen, dass mit den Regelsätzen die Lebensrealität realistisch abgebildet werde. Dafür seien die Grundlagen der EVS stetig zu verbessern. Die SPD setze sich darüber hinaus für weitere Verbesserungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Hierzu habe die SPD ein Sozialstaatspapier vorgelegt, welches das Agieren auf Augenhöhe von Sozialstaat und Bürger in den Mittelpunkt

stelle. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Auch bei der Sonderauswertung der EVS würden für Einzelpersonen schon jetzt tatsächlich die unteren 20 Prozent der Haushalte (nach Einkommen) für die Regelsatzbemessung berücksichtigt. Dabei gebe es keinen Unterschied von Familien zu anderen Gruppen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Ermittlung der Regelbedarfe durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Diese Kritik werde von Sozialverbänden und Sachverständigen geteilt. Grundsätzlich werde die Methodik bemängelt und die Tauglichkeit des Modells für die Regelbedarfsermittlung grundsätzlich in Frage gestellt; denn die „nackte statistische Größe“ spiegele nicht die tatsächlich erforderliche Höhe der einzelnen Positionen der Regelbedarfe wider, wie ein Einkauf im Supermarkt zeige. Das Problem des Gesetzentwurfs liege in der Vermischung unterschiedlicher Bedarfsgruppen. SGB II und SGB XII müssten bei der Bezugsgröße identisch sein. Das Asylbewerberleistungsgesetz betreffe dagegen eine völlig andere Bedarfsgruppe und müsste daher aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden. Daher werde die AfD-Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Mit ihrem eigenen Antrag zum Taschengeld für die in Heimen lebenden Bewohner wolle die AfD erreichen, dass für die rund 200.000 Personen umfassende Gruppe, die zurzeit ein Taschengeld von 116,64 Euro bekomme, der Betrag auf diese 153 Euro angepasst werde. Das wären 36 Prozent des Regelsatzes. Der Antrag der FDP-Fraktion beruhe auf dem Konzept des liberalen Bürgergeldes. Dieses sei leider nicht ausgreift. Eine Explosion der Zahl der Anspruchsberechtigten wäre in der Folge zu erwarten. Den Bürgern würde zudem ein Stück ihrer Würde genommen. Dem Entschließungsantrag der FDP zu dem Gesetzentwurf könnte man aber fast zustimmen. Mit dem Antrag der Grünen wäre ebenfalls eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten erreicht. Die angestrebte Anknüpfung an eine Wohlstandsentwicklung erscheine zudem nicht sachgerecht; denn es gehe hier um Existenzsicherung. Mit den Änderungen beim Asylbewerberleistungsgesetz würde zudem ein weiter „Pull“-Faktor für die Einwanderung in die Sozialgesetze geschaffen. Daher werde man nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** stimmte dem Gesetzentwurf zur Ermittlung der Regelbedarfe zu. Die angewandte Methode zur Berechnung des Existenzminimums sei angemessen, habe sich in den letzten zehn Jahren bewährt und sei immer wieder, auch höchstrichterlich bestätigt worden. Man könne die Regelbedarfsermittlung natürlich politisch auch anders bewerten, sollte aber nicht vergessen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Methode der Festlegung als akzeptabel beurteilt habe. Wer etwas anderes fordere, tue dies aus politischen Gründen. Defizite sehe die Fraktion der FDP insbesondere bei den Bemühungen, SGB-II-Leistungsempfänger wieder in die Arbeitswelt einzugliedern. Diese Aufgabe gehöre zu den Vorgaben des SGB II. Das System SGB II müsse darauf angelegt sein, Menschen in Arbeit und in Eigenverantwortung zu bringen. Dafür gebe es in dieser Wahlperiode nur wenige Bemühungen. Mit der Thematisierung verbesserter Zuverdienstgrenzen versuche die FDP das SGB II aufstiegsorientierter zu gestalten. Der Regelsatzbedarf werde dabei mit der Chance auf dem Arbeitsmarkt eng verknüpft. Die Anhörung habe das bestätigt. Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion ziele darauf, hier das System in Richtung Arbeitsmarkt durchlässiger und aufstiegsorientierter zu gestalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass es seit der letzten Regelbedarfsermittlung im Jahr 2017 keine nennenswerten Verbesserungen am Verfahren gegeben habe. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz führe die Bundesregierung die methodisch fragwürdige Ermittlung der Regelbedarfe fort. Gewerkschaften, Verbände und Oppositionsparteien (DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie der Bundesrat hätten diesbezüglich ausführlich Kritik geäußert und dargelegt. Am vorliegenden Gesetzentwurf kritisiere die Fraktion DIE LINKE. insbesondere folgende Punkte: Die angesetzte Referenzgruppe bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Erwachsene sei zu niedrig. Dadurch, dass verdeckt arme Menschen, das heißt Menschen, die einen Anspruch auf Grundversicherungsleistungen hätten, diesen aber nicht realisierten, sowie Aufstocker und Aufstockerinnen nicht aus der Referenzgruppe ausgenommen würden, komme es zu Zirkelschlüssen. Außerdem nehme die Bundesregierung normative Streichungen vor. Dabei würden über ein Viertel der Ausgaben (160 Euro) der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte für nicht regelbedarfsrelevant erklärt. Für Stromkosten, Mobilität und langlebige Gebrauchsgüter würden in unsachgemäßer Weise Pauschalen im Regelbedarf veranschlagt, die vielfach nicht bedarfsdeckend seien. Es sei nicht ersichtlich, warum die Bundesregierung nicht auf die übereinstimmende wissenschaftlich begründete und angemessene Kritik von Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Parteien und Bundesrat eingehe. Die im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Regelbedarfe schützten nicht vor Armut und seien nicht geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum abzusichern. Vielmehr werde die Armut der Betroffenen festgeschrieben. Aus den genannten Gründen stimme die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf nicht zu. DIE LINKE. habe auf Grundlage der EVS eine eigene Berechnung der Regelbedarfe unter Berück-

sichtigung der genannten Kritikpunkte durchgeführt. Die Ergebnisse seien in den Antrag der Fraktion eingeflossen. Demnach müsste der Regelbedarf für alleinlebende Erwachsene bei 658 Euro zuzüglich der Kosten für Strom und langlebige Gebrauchsgüter liegen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass mit dem Gesetz die verfassungsrechtliche Vorgabe der Orientierung der Regelsatzhöhe am Entwicklungsstand des Gemeinwesens nicht eingelöst werde. Das soziokulturelle Existenzminimum sei weiterhin nicht gesichert. Die Regelsätze müssten deutlich höher liegen, wie auch von Sozialverbänden und Sachverständigen gefordert. Daher habe die Fraktion einen eigenen Antrag mit einer anderen Berechnungsmethode eingebracht, die diesen Anforderungen genüge. Der Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Ende März 2021 stimme man zu. Allerdings bleibe dies gegenüber der angekündigten Verlängerung bis Ende des Jahres 2021 zurück. Besser wäre eine Klarheit wie beim Kurzarbeitergeld. Die Verlängerung des SodEG trage die Fraktion mit. Insgesamt werde die Fraktion der Grünen das Gesetz ablehnen. Die angekündigte Steigerung der Regelsätze durch das Gesetz falle sehr gering aus und werde von der allgemeinen Preisentwicklung wieder aufgeessen. Angesichts der Preisentwicklung bei den Lebensmitteln während der Corona-Krise gehe es faktisch um eine Nullrunde. Neben der geringen Höhe der Regelsätze kritisiere die Fraktion die Berechnungsmethode. Sie sei nicht konsistent und vermische das Statistikmodell mit dem Warenkorbmodell, indem einzelne Positionen nachträglich herausgestrichen würden. Allein durch nachträgliche Streichungen von Ausgangspositionen werde der Regelsatz noch einmal um 160 bis 170 Euro gekürzt gegenüber einem reinen Statistikmodell. Mit dem Grünen-Antrag würde dieser Fehler behoben. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermittelte Regelsatz orientiere sich am Konsum der gesellschaftlichen Mitte und definiere maximale Abstände, die bei der Festlegung des Regelsatzes nicht unterschritten werden dürften.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1

Redaktionelle Änderung des Gesetzstitels

Zu Ziffer 2 (Änderung von Artikel 1 – Regelbedarfsermittlungsgesetz)

Bei der Fortschreibung der Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe) zum 1. Januar eines Jahres, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe und in der Folge die Regelsätze im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sowie die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bemisst, sind nach § 28a SGB XII die Preis- und Nettolohnentwicklung bis zum 30. Juni des Vorjahres zu berücksichtigen (§ 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII).

Für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Fortschreibung dieser Leistungen zum 1. Januar 2021 ist dies die Entwicklung bis zum 30. Juni 2020. Die dafür benötigten Daten lagen aber erst Ende August 2020 vollständig vor, und konnten daher für den Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/22750) noch nicht komplett berücksichtigt werden. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 zusätzlich bei der Fortschreibung berücksichtigt (Artikel 1, § 7).

Dies führt gegenüber dem Gesetzentwurf zu einer Erhöhung der Leistungen (Regelbedarfsermittlungsgesetz – Artikel 1 – in §§ 8 und 9 wie im SGB XII, im SGB II und im AsylbLG sowie mit entsprechender Folgewirkung im BVG)). Wegen dieser Erhöhung ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Besitzstandsklausel für die Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis 14 Jahre) nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben kommt es zudem bei den Einpersonenhaushalten (Artikel 1, § 5) zu einer minimalen Änderung. Bisher wurde für diese Haushalte 0,25 Euro pro Monat für die Kosten eines Personalausweises als regelbedarfsrelevant anerkannt (siehe Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 19/22750, S. 33 sowie BT-Drs. 17/3404, S. 64). Durch die Änderung der Personalausweisgebührenverordnung werden die Kosten eines Personalausweises steigen. Dies wird im Änderungsantrag bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung der Personalausweisgebührenverordnung steigen die Kosten eines zehn Jahre geltenden Personalausweises ab dem 1. Januar 2021 von 28,80 Euro auf 37,00 Euro (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 PAuswGebV-Entwurf). Die rechnerischen monatlichen Kosten des Personalausweises steigen dadurch um 6 Cent von den bisher regelbedarfsrelevanten 0,25 Euro pro Monat auf 0,31 Euro pro Monat (37,00 Euro / 120 Monate = 0,30833 Euro).

Entsprechend steigen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 12 um 6 Cent von 34,65 Euro auf 34,71 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erhöht sich wegen der steigenden Kosten des Personalausweises ebenfalls um 6 Cent von 434,90 Euro auf 434,96 Euro.

Zu Buchstabe b

Da die für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 benötigten Daten nun vollständig vorliegen, berechnet sich die maßgebliche Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 folgendermaßen:

$$RBS_{2021} = RBEVS_{2018} * (1 + VMI_{2021}) \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6}$$

Dabei sind:

RBS_{2021} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2021 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBEVS_{2018}$ = Regelbedarfsrelevante Ausgaben aus der EVS 2018 nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

VMI_{2021} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2021} = (0,7 * VRPI_{2021}) + (0,3 * VNLG_{2021})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2021}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2021}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2021} = \left(\frac{RPI_{2019/20}}{RPI_{2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2019/20}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2019 bis Juni 2020 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI_{2018} = Zwölfmonatsdurchschnitt von Januar 2018 bis Dezember 2018 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (Zeitraum der EVS 2018)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 liegt nach der aktualisierten Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 103,67. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2019 bis Juni 2020 beträgt er 106,09.

$$VRPI_{2021} = \left(\frac{106,09}{103,67} - 1 \right) = (1,0233 - 1) = 0,0233 = 2,33 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$VNLG_{2021} = \left(\frac{NLG_{2019/20}}{NLG_{2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2019/20}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG_{2018} = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 (Zeitraum der EVS 2018)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes vom 25. August 2020 im Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 23 994 Euro. Dieser Wert wurde gegenüber dem im Gesetzentwurf stehenden Betrag (24 007 Euro, BT-Drucksache 19/22750, S. 65) vom Statistischen Bundesamt turnusmäßig leicht revidiert. Für den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 24 761 Euro.

$$VNLG_{2021} = \left(\frac{24\,761}{23\,994} - 1 \right) = (1,03196 - 1) = 0,03196 = 3,20 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 3,20 Prozent. Aus den dargestellten Entwicklungen ergibt sich die in § 7 genannte Veränderungsrate:

$$v_{MI2021} = (0,7 * 2,3 \%) + (0,3 * 3,20 \%) = 1,61 \% + 0,96 \% = 2,57 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 2,57 Prozent und wird anschließend für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6 in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2021} = RBEVS_{2018} * (1 + 2,57 \%)$$

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach 2021 in Euro

RBS	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach §§ 5 und 6	Fortschreibungsrate	Regelbedarfshöhe 2021 ungerundet	Regelbedarfshöhe 2021 gerundet
RBS 1	434,96	1,0257	446,14	446
RBS 4	363,47	1,0257	372,81	373
RBS 5	301,17	1,0257	308,91	309
RBS 6	275,85	1,0257	282,94	283

Die in § 8 enthaltenen Euro-Beträge der Regelbedarfe werden entsprechend der zu § 7 vorgenommenen Berechnungen aktualisiert.

Mit der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 steigt auch die Höhe der beiden Teilbeträge für den persönlichen Schulbedarf in § 9 entsprechend an.

Aus der Aktualisierung der Regelbedarfsstufe ergibt sich eine prozentuale Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 um 3,24 % (446 Euro / 432 Euro). Entsprechend steigt der Teilbetrag von bisher 100 Euro für das erste Schulhalbjahr auf – kaufmännisch gerundete – 103 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 3). Der Betrag für das zweite Schulhalbjahr steigt entsprechend auf 51,50 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 4).

Zu Ziffer 3 (Änderung von Artikel 2 – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19) die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II, wonach Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind, als unionsrechtswidrig bewertet.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 429/2011 einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegenstehen, nach der ein ehemaliger EU-Wanderarbeitnehmer und seine minderjährigen Kinder, die alle im erstgenannten Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 genießen, weil die Kinder dort die Schule besuchen, unter allen Umständen automatisch vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgeschlossen sind.

Unter anderem hat der Gerichtshof die Entscheidung damit begründet, dass Artikel 24 der Richtlinie 2004/38 so auszulegen sei, dass die in dessen Absatz 2 niedergelegte Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz nur auf Sachverhalte Anwendung findet, die unter Artikel 24 Absatz 1 fallen, d.h. auf Sachverhalte, in denen das Aufenthaltsrecht auf dieser Richtlinie beruht und nicht auf solche, in denen dieses Recht seine eigenständige Grundlage in Artikel 10 der Verordnung Nummer 492/2011 findet. Der Leistungsausschluss gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 kann also in Bezug auf diesen Personenkreis nicht auf Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38 gestützt werden und es gilt demnach der Gleichbehandlungsgrundsatz. Daher ergibt sich aus der EuGH Entscheidung auch Anpassungsbedarf im Hinblick auf § 23 Absatz 3 S. 1 Nummer 3 SGB XII.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung 1 b.

Zu Buchstabe c (Neufassung Nummer 3)**Zu Nummer 3 Buchstabe a**

Einen Anspruch auf den Mehrbedarf bei Schwangerschaft nach § 30 Absatz 2 SGB XII haben werdende Mutter für die Zeit der Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche. Der Anspruch besteht derzeit bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht. Dies führt in der Regel entweder zu Überzahlungen oder zu Nachzahlungen des Mehrbedarfs. Aus verwaltungspragmatischen Gründen wird daher der Mehrbedarf bis zum Ende des Monats, in den die Entbindung fällt, anerkannt. Dies entlastet sowohl die Träger nach dem SGB XII als auch die Leistungsberechtigten erheblich. Im § 21 Absatz 2 SGB II (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a) ist eine entsprechend Änderung vorgesehen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Durch die Neufassung von § 30 Absatz 5 SGB XII wird die Vorschrift für den Mehrbedarf „wegen kostenaufwändiger Ernährung“ überarbeitet. Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen, sondern eine Angleichung an die Systematik und Begrifflichkeit des SGB XII. So ist jegliche Form der Ernährung „kostenaufwändig“ und hierfür werden regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Die Funktion des nunmehr als „ernährungsbedingter Mehrbedarf“ bezeichneten Mehrbedarfs liegt darin, die Mehraufwendungen für eine im Vergleich zu einer „normalen“ Ernährung anfallenden Mehraufwendungen abzudecken, wenn aus medizinischen Gründen eine „normale“ Ernährung entweder unzureichend oder sogar gesundheitsschädlich ist. Mit der Folge, dass längerfristig oder gar dauerhaft Aufwendungen anfallen, die deutlich höher sind, als die mit einer „normalen“ Ernährung verbundenen Aufwendungen. Die konkrete Formulierung ist an derjenigen für die den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB XII angelehnt.

Mit den in Satz 2 enthaltenen Produkten für eine zusätzliche Versorgung mit bestimmten Nähr- und Wirkstoffen wird eine bestehende Auslegungsfrage geklärt. Bislang haben die Träger nach dem SGB XII unterschiedlich entschieden, ob die Mehraufwendungen für solche medizinisch erforderlichen Produkte – wie zum Beispiel Andickungsmittel – zu einem Mehrbedarf führen. Ergänzend wird klargestellt, dass hierfür der ernährungsbedingte

Mehrbedarf nur dann anzuerkennen ist, wenn keine vorgelagerten Ansprüche hierfür bestehen. Dies sind insbesondere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Angesichts der erforderlichen medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Expertise für die Feststellung, welche medizinischen Gründe zu einem ernährungsbedingten Mehrbedarf erfordernden Mehraufwendungen führen, kann § 30 Absatz 5 SGB XII keine entsprechende Auflistung enthalten. Deshalb wird in Satz 3 bestimmt, dass die medizinischen Gründe auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen sind. Damit wird die bisherige Praxis gesetzliche festgeschrieben und dabei auch die erforderliche Aktualität der fachlichen Expertise betont.

Die erforderlichen Expertisen haben – ebenfalls entsprechend der bisherigen Praxis – auch Aussagen über die bei einzelnen medizinischen Gründen erforderlichen Mehraufwendungen zu enthalten. Weil sich diese Mehrausgaben nicht durchgängig in allgemeiner Betrachtung bestimmen lassen, bleibt es bei der Möglichkeit der abweichenden Festsetzung im konkreten Einzelfall.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 30 Absatz 7 SGB XII, der den Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung durch in der Wohnung installierte Boiler oder Durchlauferhitzer regelt, wird hinsichtlich der abweichenden Festsetzung der Höhe des Mehrbedarfs geändert. Dazu wird Satz 3 geändert. Danach ist eine abweichende Festsetzung der Höhe des Mehrbedarfs für eine dezentrale Warmwassererzeugung weiterhin möglich, allerdings setzt dies voraus, dass die hierfür verbrauchte Energie (in der Regel Strom, teilweise auch Erdgas) durch eine separate Messeinrichtung (Strom- oder Gaszähler) erfasst wird. Auf die Aufteilung von Aufwendungen für Warmwasser auf Mehrbedarf und Heizkosten wird in Wohnungen verzichtet, wo Warmwasser sowohl dezentral erzeugt als auch über eine zentrale Versorgung über die Heizungsanlage bereitgestellt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Mit der Anfügung eines Absatz 9 an § 30 SGB XII wird ein zusätzlicher Mehrbedarf eingeführt. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Mai 2019 (Az. u. a. B 14 AS 6/18 R), wonach die Kosten für Schulbücher als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen sind, wenn Schülerinnen und Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen (siehe entsprechende Änderung im § 21 SGB II – Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d).

Mit dem eigenständigen Mehrbedarf als Ausgleich für Aufwendungen für Kauf oder entgeltlicher Ausleihe von Schulbüchern sind auch Arbeitshefte umfasst, soweit sie den Schulbüchern gleichstehen. Das ist der Fall, wenn sie über eine ISBN-Nummer verfügen. Voraussetzung für die Anerkennung als Mehrbedarf ist, dass für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler im jeweiligen Bundesland oder in der jeweiligen Schule – ganz oder teilweise – keine Lernmittelfreiheit und damit keine Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe der Schulbücher bzw. der Arbeitshefte besteht. Zudem muss die Benutzung des Buches bzw. Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 3a

Im Rahmen von Änderungen im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) im Jahr 2019 wurde unter anderem die Struktur des § 2 Absatz 1 JFDG verändert.

Durch diese Strukturänderungen läuft der Verweis in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII, der zuvor auf das Taschengeld nach den Jugendfreiwilligendiensten Bezug nahm, ins Leere. Durch die Anpassung des Verweises wird dieser Umstand nunmehr korrigiert.

Zu Nummer 3b

Folgeänderung zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen in Artikel 4 Nummer 6.

Zu Nummer 3c

Auch in der Übergangsregelung in § 142 SGB XII für die Gewährung des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie bei anderen Leistungsanbietern

nach § 42b Absatz 2 SGB XII wird die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. März 2021 ebenfalls übernommen.

Durch die Neufassung von § 142 Absatz 2 SGB XII wird zudem gewährleistet, dass für die Höhe des monatlichen Mehrbedarfs der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2021 sich ergebende Betrag je eingenommenem Mittagessen (§ 42b Absatz 2 Satz 3 SGB XII) zu berücksichtigen ist. Die Anzahl der Arbeitstage je Kalendermonat bleibt unverändert auf dem Stand von Februar 2020.

Zu Buchstabe e

Die Übergangsregelung in § 143 SGB XII soll es den Trägern der Sozialhilfe ermöglichen, über die Leistungen der Sozialhilfe auch nach Inkrafttreten des in § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelten Freibetrags (Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließende) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist.

Die Übergangsregelung in § 143 SGB XII erlaubt es den Trägern der Sozialhilfe über Leistungen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassend zu ermitteln und über diesen abschließend zu entscheiden.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des SGB XII rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorlagen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandkräftigen Leistungsbescheiden auf der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Buchstabe f

Durch Buchstabe e werden die aktualisierten Werte für die Regelbedarfsstufen in die Tabelle in der Anlage zu § 28 eingefügt.

Zu Buchstabe g

Durch Buchstabe f werden die Aktualisierten Werte für den persönlichen Schulbedarf in die Tabelle in der Anlage zu § 34 eingefügt.

Zu Ziffer 4 (Änderung von Artikel 3 – AsylbLG)

Aktualisierung der Beträge in § 3a in Folge der Fortschreibung der Beträge in Artikel 1.

Die in § 3a Absatz 1 und Absatz 2 aktualisierten Beträge ergeben die Bedarfsstufen zum 1. Januar 2021. Der Ausgangsbetrag für die Fortschreibung des notwendigen Bedarfs der Bedarfsstufe 5 beträgt somit 162 Euro statt 160 Euro.

Zu Ziffer 5 (Einfügung von Artikel 4 – Zweites Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, wonach Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind, ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19) für unionsrechtswidrig erachtet worden. Die Vorschrift ist seit dem 6. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft steht der werdenden Mutter für die Zeit der Schwangerschaft zu. Der Anspruch besteht derzeit bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht. Dies führt in der Regel entweder zu Überzahlungen oder zu Nachzahlungen des Mehrbedarfs. Aus verwaltungs-pragmatischen Gründen wird daher der Mehrbedarf bis zum Ende des Monats, in den die Entbindung fällt, anerkannt. Dies entlastet sowohl die Jobcenter als auch die Leistungsberechtigten erheblich.

Zu Buchstabe b

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Buchstabe c

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zum Regelbedarf vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) u. a. entschieden, dass der Gesetzgeber den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken kann, aber für einen darüberhinausgehenden unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen muss. Diese Entscheidung wurde durch Einführung des § 21 Absatz 6 umgesetzt. Aus der Urteilsbegründung ist ersichtlich, dass das Gericht insbesondere längerfristige, dauerhafte Bedarfe im Blick hatte. Zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen verwies das Gericht auf Darlehen nach § 23 Absatz 1 (jetzt: § 24 Absatz 1). Das Gericht erwähnte dabei allgemein, dass ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen werde und der Regelbedarf ihn folglich nicht umfasse. Diese Aussage trifft auch auf einmalige Bedarfslagen zu. Um diese atypischen Bedarfe ebenfalls zu erfassen, wird der Anwendungsbereich des § 21 Absatz 6 Satz 1 erweitert. Die Vorschrift betrifft nunmehr sowohl einmalige als auch dauerhafte Bedarfe. Voraussetzung ist weiterhin die Unabweisbarkeit des jeweiligen Bedarfs. Diese richtet sich unverändert nach Satz 2 des § 21 Absatz 6 („Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“).

Zudem muss es sich um einen besonderen Bedarf handeln. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen – auch außerhalb dieses Gesetzes – berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Diese liegt vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter außerhalb der Existenzminimumsicherung gefährdet wären. Bei einmaligen Bedarfen ist schließlich weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) sind, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst werden. Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 in Betracht. Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die

leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat.

Zu Buchstabe d

Das Bundessozialgericht hat am 8. Mai 2019 entschieden (Az. u. a. B 14 AS 6/18 R), dass die Kosten für Schulbücher nach § 21 Absatz 6 als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen sind, wenn Schülerinnen und Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Die Kosten für Schulbücher seien zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, denn dem Regelbedarf liege die bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrunde. In der Mehrzahl der Bundesländer gelte jedoch Lernmittelfreiheit. Der in den Regelbedarf eingeflossene Betrag für Schulbücher sei daher strukturell zu niedrig für diejenigen, die ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Insoweit sei das Ergebnis der EVS nicht übertragbar.

Diese Rechtsprechung wird bereits umgesetzt. Allerdings passt § 21 Absatz 6 als Auffangvorschrift für individuelle Härtefälle systematisch nicht bei der hier vorliegenden strukturellen Untererfassung eines Bedarfs im Rahmen der Ermittlung des Regelbedarfs. Daher wird mit dem neuen Absatz 6a eine eigenständige Regelung für Aufwendungen zu Kauf oder entgeltlicher Ausleihe von Schulbüchern geschaffen. Umfasst sind auch Arbeitshefte, soweit sie den Schulbüchern gleichstehen. Das ist der Fall, wenn sie über eine ISBN-Nummer verfügen. Voraussetzung für die Anerkennung als Mehrbedarf ist, dass für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler im jeweiligen Bundesland oder in der jeweiligen Schule – ganz oder teilweise – keine Lernmittelfreiheit und damit keine Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe der Schulbücher bzw. der Arbeitshefte besteht. Zudem muss die Benutzung des Buches bzw. Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein von der pauschalen Berücksichtigung der dezentralen Warmwassererzeugung nach Satz 2 abweichender Bedarf kommt – anders als bisher – nur in Betracht, wenn höhere Aufwendungen als nach Satz 2 konkret nachgewiesen werden. Dazu ist die Erfassung des Verbrauchs mittels einer separaten Messeinrichtung erforderlich. Nur dann sind abweichende Aufwendungen ohne erheblichen Verwaltungsaufwand nachweisbar. Möglich wäre es beispielsweise, dass ausschließlich die Warmwasserbereitung im Bad durch einen Gasboiler erfolgt. In diesem Fall wäre der konkrete Monatsabschlag berücksichtigungsfähig. In allen anderen Fällen gilt der pauschalierte Bedarf als auskömmlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Buchstabe b

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Nummer 5

Ausnahmsweise können Auszubildende, die eine schulische Ausbildung absolvieren und die Altersgrenze für das BAföG überschritten haben, Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, wenn die Ausbildung für

die Eingliederung ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Dieser Härtefallzuschuss ist allerdings beschränkt auf Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden (§ 27 Absatz 3 Satz 3 SGB II). Die Befristung erfolgte im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG. Diese Anpassung hat es bisher nicht gegeben und ist auch nicht geplant. Zudem wurde die Regelung seit ihrem Inkrafttreten – ihrem Ausnahmecharakter folgend – nur in wenigen Fällen angewandt. Die Regelung soll daher verstetigt werden. Es ist auch in den Folgejahren damit zu rechnen, dass Personen, die aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, in Einzelfällen nach Beginn ihrer Ausbildung hilfebedürftig werden und der Abbruch der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde, weil die Ausbildung für die Eingliederung zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Pandemie ist noch nicht überwunden. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist abschätzbar, dass die zuletzt durch die Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommene Verlängerung des erleichterten Zugangs nicht ausreichend ist. Deshalb wird der Zeitraum zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Zu Buchstabe b

Der in Absatz 5 geregelte Zeitraum ist abgelaufen. Die Vorschrift ist damit gegenstandslos und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 7

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist abschätzbar, dass die zuletzt durch die Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommene Verlängerung der abweichenden Voraussetzungen bei den Bedarfen für Mittagsverpflegung nicht ausreichend ist. Deshalb wird der Zeitraum zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Zu Nummer 8

Die Übergangsregelung soll es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglichen, über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch nach Inkrafttreten des in § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Freibetrags (Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müsste die (abschließende) Entscheidung über die Leistungsbewilligung zurückgestellt werden, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist

Die Übergangsregelung in § 69 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erlaubt es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu entscheiden, ohne den Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs umfassend zu ermitteln und über den Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten und Zweiten Buches Sozialgesetzbuches rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorlagen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandkräftigen Leistungsbescheiden auf

der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Nummer 9

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird bei Leistungsberechtigten mit Behinderungen ein pauschalierter Mehrbedarf anerkannt (vgl. § 21 Absatz 4 SGB II und § 23 Nummer 2 und 3 SGB II). Voraussetzung ist im Wesentlichen, dass die Leistungsberechtigten nach anderen Sozialgesetzbüchern bestimmte Unterstützungsmaßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder an Bildung erhalten. Diese Unterstützungsmaßnahmen wurden 2016 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) neu geregelt. Wegen der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben verweist § 21 Absatz 4 SGB II dementsprechend bereits auf § 49 SGB IX-neu. Wegen der Hilfen zur Teilhabe an Bildung wurde § 54 SGB XII-alt zum 1. Januar 2020 durch § 112 SGB IX-neu ersetzt. Insofern werden §§ 21 Absatz 4, 23 Nummer 2 und 3 SGB II durch dieses Gesetz angepasst, indem nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2020 statt auf § 54 SGB XII-alt auf § 112 SGB IX-neu verwiesen wird (vgl. Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstaben a und b).

Durch die Übergangsregelungen in § 83 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB II-neu wird zusätzlich erreicht, dass Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die einen wirksamen, über den 1. Januar 2020 hinaus gültigen Maßnahmenbescheid nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 SGB XII-alt besitzen und an einer solchen Maßnahme teilnehmen oder gegebenenfalls noch teilnehmen, nicht schlechter gestellt werden und einen Mehrbedarf erhalten können. Dies gilt auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit (vgl. § 83 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 SGB II-neu in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 SGB II bzw. § 23 Nummer 3 SGB II).

Zu Ziffer 6 (Einfügung von Artikel 5 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II. Danach sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen. Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19) für unionswidrig erachtet worden und wird deshalb aufgehoben. In Folge der Aufhebung dieser Vorschrift wird auch § 76 Absatz 6 Satz 1 entsprechend angepasst, so dass sich der Zugang zur außerbetrieblichen Berufsausbildung auch künftig grundsätzlich an den Zugangskriterien für Ausländerinnen und Ausländer zum SGB II orientiert.

Zu Ziffer 7 (Einfügung von Artikel 6 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur inhaltlich entsprechenden Regelung in Artikel 2 Nummer 3b Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur inhaltlich entsprechenden Regelung in Artikel 2 Nummer 3b Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3c Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3c Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Übergangsregelung soll es den Trägern der Kriegsopferfürsorge ermöglichen, über die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt auch nach Inkrafttreten des in § 25d Absatz 3c des Bundesversorgungsgesetzes

(BVG) geregelten Freibetrags (Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließenden) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen die Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist.

Die Übergangsregelung in § 25d Absatz 3c BVG erlaubt es den Trägern der Kriegsopfersorge über Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt umfassend zu ermitteln und über diesen abschließend zu entscheiden.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder anderer Versorgungswerke über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des BVG rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandskräftigen Leistungsbescheiden auf der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Ziffer 8 (Einfügung von Artikel 7 – Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Satz 1 wird ergänzt und aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Durch die Einfügung wird geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten maßgeblich ist.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung erfolgt im Zuge einer einheitlichen Regelung des Zeitpunktes der Kenntnis in Satz 5.

Zu Nummer 3

§ 17a Absatz 3 Satz 3 soll es den Wohngeldbehörden ermöglichen, über die Wohngeldleistungen auch nach Inkrafttreten des in § 17a Absatz 1 und Absatz 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) geregelten Freibetrags ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließenden) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung ggf. zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit Satz 3 wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten maßgeblich ist.

Satz 3 erlaubt es den Wohngeldbehörden über Wohngeldleistungen zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist von Amts wegen ggf. rückwirkend über die Wohngeldleistung unter Berücksichtigung des Freibetrages neu zu entscheiden.

Bei der Neuentscheidung von Amts wegen nach Satz 1 und nach Satz 3 werden alle Umstände berücksichtigt, die der Wohngeldbehörde bekannt sind. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 WoGG dient der Klarstellung, welche Verhältnisse bei den Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 3 zu berücksichtigen sind.

Zu Ziffer 9 (Einfügung von Artikel 8 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Entsprechend der Verlängerung des erleichterten Zugangs zum SGB II wird auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen zur Klarstellung für die Verwaltungspraxis.

Der neu angefügte Satz 3 regelt, dass – bei Verlängerung der Sonderregelung zur Vermögensprüfung im SGB II durch eine Rechtsverordnung nach § 67 Absatz 6 SGB II diese Verlängerung auch beim Kinderzuschlag gilt.

Zu Ziffer 10 (Einfügung von Artikel 9 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Leistungsträger haben eine Strukturverantwortung. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Absatz Nummer 2 SGB I). Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist es, den Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch und dem Aufenthaltsgesetz eine explizite Rechtsgrundlage zu geben, auch dann Zahlungen an soziale Dienstleister leisten zu können, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll es ermöglicht werden, die soziale Infrastruktur zu erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbringen zu können.

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen. Durch die im hier vorgeschlagenen Änderungen wird noch einmal deutlich gemacht, dass SodEG-Zuschüsse für nicht erbrachte Leistungen nur gezahlt werden, wenn die Leistungserbringung auch nicht in alternativer Form möglich ist.

Mit den Änderungen in Satz 2 werden die Voraussetzungen für einen Zuschuss konkretisiert und zusätzliche Rechtssicherheit für soziale Dienstleister und Leistungsträger geschaffen. Die Erfahrungen im Verlauf der Pandemie haben gezeigt, dass ein alleiniges Abstellen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht sachgerecht ist. Vielmehr sollen Zuschüsse nach dem SodEG nur an soziale Dienstleister gezahlt werden, wenn diese tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Leistungsträger erhalten die Möglichkeit, Zuschusszahlungen einzustellen, soweit soziale Dienstleister nicht mehr durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind oder ein Rechtsverhältnis nicht mehr besteht. Dabei ist die Beeinträchtigung nicht zwangsläufig auf die Dauer der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz beschränkt. Bisher wurde die Rechtslage von den Leistungsträgern teils unterschiedlich interpretiert. Manche Leistungsträger haben argumentiert, dass das Bestehen eines Rechtsverhältnisses und die Beeinträchtigung nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen mussten (regelmäßig der 16. März 2020), nicht jedoch auch während des gesamten Zuschusszeitraums. Hierzu wird mit dieser Änderung nun eine klare Regelung getroffen.

Ursprünglich war das SodEG für einen bundesweiten Lockdown vorgesehen. Schrittweise Lockerungen, die die Aufnahme der sozialen Dienstleistungen nach und nach wieder ermöglichten, waren im ursprünglichen Gesetzestext nicht eindeutig geregelt. Mit dieser Änderung kann zudem flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagiert werden.

Die Erfahrungen in den ersten Monaten der Corona-Pandemie haben gezeigt: Nicht in jedem Einzelfall sind SodEG-Zuschüsse bei pandemiebedingten Beeinträchtigungen nötig. Auch im Pandemiefall können oder müssen soziale Dienstleistungen häufig weiter erbracht werden. Leistungsträger können sich, wenn nötig, mit den sozialen Dienstleistern auf alternative Formen der Leistungserbringung einigen und die sozialen Dienstleister

auch ohne zusätzliche Rechtsgrundlage weiter vergüten. Daher liegt eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 nur dann vor, wenn der soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen kann. Als gleichwertig sind Angebote zu werten, die mit den ursprünglich vereinbarten Angeboten im Inhalt und Umfang vergleichbar und daher geeignet sind, das Ziel des Angebots, der Maßnahme bzw. der sozialen Dienstleistung zu erreichen. Dies können beispielsweise Online-Angebote oder Einzel- statt Gruppenangebote sein.

Die Leistungsträger können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am besten beurteilen, inwiefern diese Kriterien zutreffen und somit ein SodEG-Zuschuss angezeigt ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Pandemiebedingte Beeinträchtigungen sollen bei der Berechnung der SodEG-Zuschüsse in der Regel nicht berücksichtigt werden. Daher wird klargestellt, dass zur Berechnung des maßgeblichen Monatsdurchschnitts nur die Monate vor der Pandemie zu berücksichtigen sind. Lediglich für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst während der Pandemie begründet wurde, werden die Monate während der Pandemie herangezogen. Dies ist auch sachgerecht, da kein Vergleichswert während eines „Normalbetriebs“ vorliegt. Sofern bereits im Jahr 2020 SodEG-Zuschüsse gezahlt wurden: siehe Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung Nummer 2 Buchstabe d wird dieser Satz entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zusammengefasst. Grundsätzlich gilt Satz 2, nach dem zur Berechnung des Monatsdurchschnitts ein Zeitraum von zwölf Monate herangezogen wird. Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise, weil das Rechtsverhältnis kürzer war, kann der Durchschnitt auch aus bzw. für einen kürzeren Zeitraum berechnet werden.

Zu Buchstabe e

Das Verwaltungsverfahren soll einfach gehalten werden, indem für Folgeanträge ab Januar 2021 der gleiche Monatsdurchschnitt herangezogen werden kann, wie für die Berechnung bisheriger SodEG-Zuschüsse.

Zu Buchstabe f

Der Leistungsträger kann nicht in jedem Fall einschätzen, wie lange bzw. bis wann der soziale Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 3 beeinträchtigt ist. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Damit wird vermieden, dass Zuschüsse gezahlt werden, obwohl eine Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erstattungsverfahren für die bisherigen SodEG-Bescheide zeitnah durchgeführt werden müssen. Sowohl für die Leistungsträger als auch für die sozialen Dienstleister ist es von großer Bedeutung, zeitnah eine Spitzabrechnung der bisherigen Zuschüsse zu erstellen, um einen Überblick über die tatsächliche Liquidität des sozialen Dienstleisters zu erhalten. Daher wird mit dieser Änderung klargestellt, dass Zuschüsse, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 ausgezahlt wurden, in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet werden. Für Zuschüsse ab dem 1. Januar 2021 muss ein neuer Antrag gestellt und ein separates Erstattungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Zu Beginn der Corona-Pandemie hätte der Bestand der sozialen Dienstleister ohne das SodEG nicht gesichert werden können, da soziale Dienstleister teilweise schließen mussten, durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen starke Beeinträchtigungen erfahren haben oder kaum Zuweisungen bzw. Neuaufnahmen erfolgten. Das SodEG hat es den Leistungsträgern rechtssicher ermöglicht, die sozialen Dienstleister finanziell zu unterstützen und so ihren Bestand zu sichern. Im Gegenzug haben die sozialen Dienstleister ihre Ressourcen für die Bekämpfung der Krise zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile haben sich die sozialen Dienstleister und Leistungsträger auf die neue Situation eingestellt. Denn auch im Pandemiefall müssen Menschen weiter betreut, therapiert und unterstützt werden. Daher werden vielfach Leistungen in alternativen Formaten ermöglicht oder können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zumindest in begrenztem Umfang wieder erbracht werden.

Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass mit den aktuell stark steigenden Infektionszahlen auch erneute (lokale) Lockdowns oder Verschiebungen von planbaren Operationen einhergehen. Auch kann es vermehrt passieren, dass aufgrund von Quarantänemaßnahmen keine Neuzuweisungen oder Neuaufnahmen von Maßnahmen bei sozialen Dienstleistern stattfinden. Dies würde die Arbeit der sozialen Dienstleister wieder erheblich einschränken. Es ist deshalb erforderlich, die Geltung der Regelungen des SodEG – unter Berücksichtigung der aufgeführten Anpassungen – bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Zu Buchstabe b

Da die Verordnungsmächtigung ausgeschöpft wurde, wird Satz 4 gestrichen. Eine Verlängerung der Verordnungsmächtigung ist nicht angezeigt. Der Gesetzgeber soll die Lage im März 2021 neu bewerten und über eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages entscheiden.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird ergänzt. Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung werden die anzuwendenden Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes klarstellend geregelt. Für das Verwaltungsverfahren ist eine Differenzierung nach den Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuches und Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich. Mit der Einfügung des Absatz 1 wird klargestellt, dass das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz gilt, wenn sich – entsprechend der Regelung zum Rechtsweg – das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 nach Bestimmungen des Sozialgesetzbuches richtet.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Ziffer 11 (Einfügung von Artikel 10 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 23 Absatz 3 SGB XII.

Zu Ziffer 12 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die weiteren Regelungen des Gesetzes treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.

April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452) außer Kraft.

Zu Absatz 2

§ 54 SGB XII (Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Bildung) wurde zum 1. Januar 2020 durch § 112 SGB IX-neu ersetzt. Insofern wird die Verweisnorm in den Mehrbedarfsregelungen der §§ 21 Absatz 4, 23 Nummer 2 und 3 SGB II durch das vorliegende Gesetz angepasst, indem nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2020 statt auf § 54 SGB XII-alt auf § 112 SGB IX-neu verwiesen wird (vgl. Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstaben a und b). Durch die Rückwirkung dieser Normen – und der zusätzlichen Einführung einer Übergangsregelung in § 83 SGB II – wird erreicht, dass für Leistungsberechtigte mit Behinderungen nachträglich ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 SGB II oder § 23 Nummer 2 und 3 SGB II anerkannt werden kann, unabhängig davon, ob sie über den Jahreswechsel 2019/2020 hinaus auf der Grundlage des § 54 SGB XII-alt oder erstmalig ab dem Jahr 2020 auf der Grundlage des § 112 SGB IX-neu an einer bildungsbezogenen Eingliederungsmaßnahme teilnahmen bzw. noch teilnehmen.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung des § 83 SGB II sowie die entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 4. November 2020

Uwe Witt
Berichtersteller

